

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 1263

Bearbeiter: Fabian Afshar

Zitierungsvorschlag: HRRS 2025 Nr. 1263, Rn. X

BGH StB 47/25 - Beschluss vom 18. September 2025 (OLG Koblenz)

Mangelnde Statthaftigkeit eines Besetzungseinwands im Zwischenverfahren.

§ 222b StPO; § 135 Abs. 2 Nr. 3 GVG

Leitsätze des Bearbeiters

Im Zwischenverfahren kann der Einwand der vorschriftwidrigen Besetzung des Gerichts nach § 222b StPO nicht zulässig erhoben werden. Dieser knüpft grundsätzlich an eine bereits bestehende Besetzungsmitteilung an. Eine solche Mitteilung kann aber frühestens mit der Eröffnung des Hauptverfahrens und Zulassung der Anklage ergehen.

Entscheidungstenor

Eine Entscheidung über den vom Angeklagten erhobenen Einwand der vorschriftwidrigen Besetzung des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz ist nicht erforderlich.

Gründe

1. Der Angeklagte beanstandet die Gerichtsbesetzung in dem bei dem 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz 1 anhängigen Strafverfahren. Dem liegt Folgendes zugrunde:

Der Generalbundesanwalt hat unter dem 17. Juni 2025 vor dem Oberlandesgericht Koblenz Anklage gegen den 2 Angeklagten und vier Mitangeklagte insbesondere wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) sowie Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 VStGB) erhoben. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Zulassung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung hat das Oberlandesgericht bisher nicht entschieden.

Am 27. August 2025 hat der Angeklagte durch Schriftsatz seines Verteidigers unter anderem „routinemäßig, aber 3 auch vorsorglich“ eingewandt, die Besetzung des Gerichts sei nicht vorschriftsmäßig. Ihm liege keine „tragfähige Begründung vor, wo der Eröffnungsbeschluss erfolgen würde“. Zudem sei die „Besetzung des Senats nebst ehrenamtlicher Richter“ nicht nachvollziehbar.

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts hat mit Beschluss vom 28. August 2025 die vom Angeklagten erhobene 4 Beanstandung als unzulässig verworfen. Die Senatsvorsitzende hat mit Verfügung vom selben Tage angeordnet, die Sache gemäß § 222b Abs. 3 Satz 1 StPO dem Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht vorzulegen. Der Angeklagte hat mit Schriftsatz seines Verteidigers vom gestrigen Tag ergänzend Stellung genommen.

2. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über den vom Angeklagten erhobenen Einwand der 5 vorschriftwidrigen Besetzung ist nicht erforderlich, da der Anwendungsbereich des § 222b Abs. 3 Satz 2 StPO i.V.m. § 135 Abs. 2 Nr. 3 GVG nicht eröffnet ist.

a) Im Zwischenverfahren kann dieser Rechtsbehelf nicht zulässig erhoben werden. 6

aa) Die mangelnde Statthaftigkeit ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut. Gemäß § 222b Abs. 1 Satz 1 StPO 7 kann der Einwand, das Gericht sei vorschriftwidrig besetzt, nur innerhalb einer Woche nach Zustellung der Besetzungsmitteilung oder, soweit eine Zustellung nicht erfolgt ist, ihrer Bekanntmachung in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Der Einwand knüpft demnach an eine bereits bestehende Besetzungsmitteilung nach dieser Norm an (zur Möglichkeit des Besetzungseinwands bei unterbliebener oder fehlerhafter Besetzungsmitteilung vgl. KK-StPO/Gmel, 9. Aufl., § 222b Rn. 2; MüKoStPO/ Arnoldi, 2. Aufl., § 222b Rn. 14, jeweils mwN). Eine solche Mitteilung kann jedoch frühestens mit der Eröffnung des Hauptverfahrens und Zulassung der Anklage ergehen. Denn erst mit dieser Entscheidung tritt vor dem bezeichneten Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden wird, Rechtshängigkeit ein, erlangt es folglich die Eigenschaft als erkennendes Gericht (s. Schmitt/Köhler/Schmitt, StPO, 68. Aufl., § 207 Rn. 13). Frühestens zu diesem Zeitpunkt ist eine nach § 222a StPO erforderliche Benennung der an der Hauptverhandlung mitwirkenden Mitglieder des erkennenden Gerichts und ihrer Funktionsbezeichnung (vgl. KK-StPO/Gmel aaO, Rn. 5; MüKoStPO/Arnoldi aaO, Rn. 13) möglich.

bb) Darüber hinaus spricht die systematische Stellung der §§ 222a, 222b StPO gegen ihre Anwendung bereits im Zwischenverfahren. Denn die Vorschriften befinden sich im fünften Abschnitt der Strafprozessordnung, dessen Regelungen die Vorbereitung der Hauptverhandlung, mithin das Hauptverfahren betreffen.

cc) Zudem liefe eine Anwendung der §§ 222a, 222b StPO schon in diesem Verfahrensabschnitt deren Regelungszweck 9 entgegen. Die dort in Verbindung mit § 338 Nr. 1 StPO getroffenen Regelungen dienen dazu, eine Mehrbelastung der Justiz sowie eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden. Sie sollen verhindern, dass ein möglicherweise mit großem justiziellem Aufwand zustande gekommenes Urteil allein wegen eines Besetzungsfehlers im Revisionsverfahren aufgehoben und in der Folge die gesamte Hauptverhandlung - mit erheblichen Mehrbelastungen sowohl für die Strafjustiz als auch für den Angeklagten - wiederholt werden muss (vgl. BT-Drucks. 8/976 S. 25 ff.; BVerfG, Beschluss vom 14. März 1984 - 2 BvR 249/84, NStZ 1984, 370; BGH, Urteil vom 9. April 2009 - 3 StR 376/08, BGHSt 53, 268 Rn. 19; LR/Jäger, StPO, 27. Aufl., § 222b Rn. 1). Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) hat der Gesetzgeber, an diesen Zweck anknüpfend, durch die neu eingeführte Regelung zum Instanzenzug im Besetzungsübereverfahren eine zeitnahe und revisionsrechtlich bindende Entscheidung über die Richtigkeit der Besetzung des Spruchkörpers ermöglicht (s. BT-Drucks. 19/14747 S. 29 ff.; BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2021 - 2 BvR 2076/21 u.a., NStZ-RR 2022, 76; OLG Bamberg, Beschluss vom 23. Januar 2020 - 1 Ws 14/20, NStZ 2020, 504 Rn. 3; BeckOK StPO/Ritscher, 56. Ed., § 222b Rn. 1; SSW-StPO/Grube, 6. Aufl., § 222b Rn. 1).

Eine Verlagerung der Vorabentscheidung in das Zwischenverfahren führte demgegenüber zu einer Verzögerung ohne die 10 Möglichkeit endgültiger Entscheidung. Denn eine abschließende Klärung der vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts ist vor der Eröffnung des Hauptverfahrens aus den oben dargelegten Gründen nicht möglich.

dd) Schließlich sind die Verfahrensbeteiligten im Zwischenverfahren regelmäßig nicht in der Lage, einen den 11 Zulässigkeitsanforderungen der Besetzungsüberei genügenden Einwand zu erheben. Die an den Besetzungseinwand zu stellenden Begründungsanforderungen entsprechen den Rügevoraussetzungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juli 1998 - 5 StR 574/97, BGHSt 44, 161, 162; Beschluss vom 20. April 2021 - StB 13/21 u.a., juris Rn. 10). Dabei ist insbesondere darzulegen, unter welchem rechtlichen Aspekt der Zuständigkeitsmangel beanstandet werden soll und welche Tatsachen dem zugrunde liegen (s. KK-StPO/Gmel, 9. Aufl., § 222b Rn. 8; ferner BGH, Beschluss vom 25. Juli 2023 - StB 42/23, NStZ-RR 2023, 327 f.). Da sich das erkennende Gericht erst mit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergibt und eine Benennung der an der Hauptverhandlung mitwirkenden Mitglieder des Spruchkörpers fruestens zu diesem Zeitpunkt möglich ist, kann auch der Angeklagte erst zu diesem Zeitpunkt die zu einer Vorschriftswidrigkeit der Besetzung führenden Umstände darlegen.

b) Vor diesem Hintergrund geht das Vorbringen des Angeklagten, die „Besetzung des Senats nebst ehrenamtlicher Richter“ sei für ihn nicht nachvollziehbar, zum gegenwärtigen Zeitpunkt ins Leere; die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter sieht das Gesetz in den Verfahren vor den Oberlandesgerichten ohnehin nicht vor (§ 122 GVG). Soweit der Angeklagte vorgebracht hat, ihm liege keine „tragfähige Begründung vor, wo der Eröffnungsbeschluss erfolgen würde“, ist die Zuständigkeit des mit der Eröffnungsentscheidung befassten Gerichts betroffen. Diese Prüfung obliegt im Zwischenverfahren dem infolge der Erhebung der Anklage angerufenen Gericht (vgl. MüKoStPO/Wenske, 2. Aufl., § 199 Rn. 7).

c) Nach alledem ist der Anwendungsbereich der §§ 222a, 222b StPO nicht vor dem Beginn des Hauptverfahrens 13 eröffnet, so dass das Oberlandesgericht den vom Angeklagten im Zwischenverfahren erhobenen Besetzungseinwand in eigener Zuständigkeit als unzulässig hat verwerfen können.

Der Angeklagte ist mit seiner letzten Stellungnahme dem vom Oberlandesgericht über den Einwand gefassten 14 Beschluss in der Sache beigetreten. Auch deshalb ist hier das Absehen von einer Entscheidung durch den Senat möglich, ohne dass, was der Angeklagte nunmehr angeregt hat, seinem Verteidiger die Zuschrift des Generalbundesanwalts vom 28. August 2025 nochmals übermittelt wird. Nach Aktenlage ist sie dem Verteidiger als Anlage zu dem Beschluss des Oberlandesgerichts ohnehin mitgeteilt worden.

3. Keiner Entscheidung bedarf infolgedessen, ob § 222b Abs. 3 Satz 1 StPO dahin auszulegen ist, dass über den 15 Wortlaut der Norm hinaus der Einwand vorschriftswidriger Besetzung dem Rechtsmittelgericht auch dann vorzulegen ist, wenn das erkennende Gericht ihn aus anderen Gründen - insbesondere in Fällen der Fristversäumnis oder einer nicht den Darlegungsanforderungen des entsprechend geltenden § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügenden Begründung - für nicht zulässig hält (so mit guten Gründen OLG Bamberg, Beschluss vom 23. Januar 2020 - 1 Ws 14/20, NStZ 2020, 504; zustimmend BeckOK StPO/Ritscher, 13 14 1556. Ed., § 222b Rn. 16; Kissel/Mayer, GVG, 11. Aufl., § 121 Rn. 9a; Radtke/Hohmann/Dehne-Niemann, StPO, 2. Aufl., § 222b Rn. 23; aA MüKoStPO/Arnoldi, 2. Aufl., § 222b Rn. 33; SSW-StPO/Grube, 6. Aufl., § 222b Rn. 23).